

Protokollerklärung

der Senatskanzlei

Ausschuss für die Zusammenarbeit

der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg

vom 11. Juni 2021

zu TOP 1 – Zusammenarbeit der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein in der Corona-Pandemie: Schwerpunkt Impfungen

Frage: Wird bei der Berechnung der Impfquote für Hamburg berücksichtigt, dass ein Teil der Impfungen an Personen aus Schleswig-Holstein verabreicht wird, die in Hamburg in priorisierten Berufsgruppen arbeiten?

Nach Auskunft des RKI, das die Impfquote erhebt, findet die Zählung anhand der Ortskennung des meldenden Impfzentrums, mobilen Teams, Krankenhauses, der Hausarztpraxis oder dem jeweiligen Sitz der impfenden Betriebsmediziner statt. Der Wohnort der Geimpften ist an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Entsprechend werden Personen mit einem Wohnort außerhalb Hamburgs nicht herausgerechnet. Dies gilt, soweit ersichtlich, analog für die Impfquoten der anderen Länder.